

ius.focus

Juli 2020 Heft 7

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

ZGB

Verhältnismässigkeit der fürsorglichen Unterbringung

Obligationenrecht (AT/BT)

Anlageschaden *quo vadis?*

Gesellschaftsrecht

Auflösung eines Einzelunternehmens wegen fehlenden Rechtsdomizils

Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht

Rechtsfolgen einer verspäteten Schadensanzeige

Handels- und Wirtschaftsrecht

Sorgfaltspflichten der Bank bei Transaktionsaufträgen durch einen Bevollmächtigten

Zivilprozessrecht

Unzulässiger Verzicht auf Schlichtungsverhandlung

SchKG

Kollokation im Nachlassverfahren, Übergangsrecht

IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit

Rückgriffsanspruch für nicht geleisteten Kostenvorschuss

Strafrecht, Strafprozessrecht

Hinreichende Aktualität von Gutachten

Anwaltsrecht

Zulässiger anwaltlicher Kontakt mit einem Zeugen im Zivilprozess

Sorgfaltspflichten der Bank bei Transaktionsaufträgen durch einen Bevollmächtigten

Art. 32 ff. OR; Art. 3 Abs. 2 ZGB

Die Bank kann sich als Dritte in einem Vollmachtsverhältnis nicht auf ihren guten Glauben berufen, wenn sie bei der Ausführung von Transaktionsaufträgen nicht die gebotene Aufmerksamkeit an den Tag legt. Dies gilt auch dann, wenn das Geschäft objektiv von der Vollmacht erfasst wird. [178]

BGer 4A_504/2018 vom 10. Dezember 2019 (Publikation vorgesehen)

Die Bankkundin A., eine vermögende Französin, eröffnete nach ihrem Umzug in die Schweiz mit der Unterstützung von C. zwei Bankkonten bei der Bank B. C. wurde der B. als langjährige Vertrauensperson der Kundin vorgestellt. A. erteilte C. eine Generalvollmacht für beide Konten, wonach C. insb. auch Handlungen zu seinen eigenen Gunsten vornehmen durfte. In der Folge veruntreute C. zwischen Juli 2006 und Januar 2009 insgesamt 13 Mio. in verschiedenen Währungen von den Konten der A. Er transferierte die Gelder entweder auf seine Konten bei der B., bei einer dritten Bank oder auf das Konto seiner Ehefrau bei der B. Die unterschlagenen Beträge dienten zur Finanzierung des Kaufs einer Immobilie für CHF 12 Mio. zusammen mit Hypothekendarlehen, die ihm durch B. gewährt wurden. Die zuständigen Mitarbeiter der B. nahmen bei den Auftragsausführungen keine Rücksprache mit A. Nach erfolgtem Strafurteil gegen C. wegen Veruntreuung reichte A. Klage gegen die B. auf Zahlung von EUR 6 450 000.–, CHF 6 050 010.– und USD 150 000.– ein, was den veruntreuten Beträgen entspricht. Die beiden Genfer Vorinstanzen wiesen die Klage ab, woraufhin A. ans Bundesgericht (BGer) gelangte.

A. rügte insb. die Verletzung von Art. 32 ff. OR, die Nichtigkeit der von C. mit sich selbst geschlossenen Verträge sowie die Unmöglichkeit der B., sich auf ihren guten Glauben zu berufen. Das BGer prüfte zunächst, ob die Überweisungen der B. mit oder ohne Auftrag der Kundin ausgeführt wurden. Dazu erläuterte es die Grundsätze des Restitutionsanspruchs des Bankkunden bzw. des Rückzahlungsanspruchs der Bank gegenüber dem Kunden (E. 3.1) sowie der Stellvertretung (E. 3.2). Zum Sonderfall des Vollmachtsmissbrauchs hielt das BGer fest, dass der Dritte sich selbst bei dessen Gutgläubigkeit nicht auf den damit verbundenen Rechtsschutz berufen könne, wenn er nicht die gemäss den Umständen angezeigte Aufmerksamkeit walten liess (Art. 3 Abs. 2 ZGB; E. 3.2.3). Dies gelte so auch im Verhältnis zur Bank (E. 3.2.4).

A. hatte geltend gemacht, die Vollmacht sei aufgrund des darin erlaubten Selbstkontrahierens ungültig, womit C.

nie zur Vertretung befugt gewesen war. Weil die B. aber vorliegend nicht in ihrem guten Glauben geschützt werden konnte, liess das BGer die Frage der (Un-)Gültigkeit eines Vertrags mit sich selbst offen (E. 3.3). Das BGer führte sodann aus, dass C. die letzte der 14 Überweisungen via E-Banking der A. und unter Verwendung des ihm dazu ausgehändigten Passworts ausgeführt hatte. In diesem Fall hätte die B. nicht wissen können, dass der Auftrag von C. erteilt worden war, weshalb ihr nicht vorgeworfen werden könne, sich nicht vorher mit A. in Verbindung gesetzt zu haben, um Informationen über den Umfang der Befugnisse des Vollmachtnehmers zu erhalten (E. 3.4.1). In Bezug auf die übrigen 13 Aufträge erkannte das BGer hingegen einen Interessenkonflikt der B. Die von C. abgehobenen und auf seine Konten überwiesenen Beträge dienten der B. als Garantie für die von ihr gewährten Hypotheken. Hier hätte die B. besonders aufmerksam sein müssen, insb. da es sich jedes Mal um einen hohen Betrag handelte. Trotz Zweifeln an der Legitimität von C. unternahm die B. nichts, obschon C. durch seine sukzessiven Abhebungen schliesslich das Konto von A. vollständig leerte (E. 3.4.2 f.). Schliesslich habe C. die Überweisungen immer nach demselben Muster und mit ähnlichen Begründungen angeordnet (E. 3.4.1).

Das BGer stellte fest, dass B. unter diesen Umständen nicht den von ihr erwarteten Grad an Sorgfalt walten lassen. Die B. hätte hinsichtlich dieser 13 Überweisungen Rücksprache mit A. nehmen müssen und könne sich folglich nicht auf ihren guten Glauben berufen, wonach die streitigen Geschäfte inhaltlich von der Vollmacht gedeckt gewesen seien (E. 3.4.4). Mangels Vereinbarung einer Risikoübertragungsklausel zwischen A. und B. folgte daraus, dass der Schaden aus den 13 unrechtmässigen Überweisungen durch die B. zu tragen war (E. 4.1). Einen Gegenanspruch der B., weil A. zu Unrecht zur Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens beigetragen hätte, verneinte das BGer (E. 5 ff.).

Kommentar

Der Entscheid auferlegt den Banken hohe Anforderungen an die Sorgfaltspflicht bei Vollmachtsverhältnissen. Im vorliegenden Fall ist der Entscheid aufgrund der zahlreichen Anhaltspunkte, welche eine Rückfrage bei der Kontoinhaberin nahelegen, zwar nachvollziehbar. Wo im Einzelfall die Grenze liegt, ab welcher sich die Bank nicht mehr in gutem Glauben auf die Vollmacht berufen kann, wird in der Praxis allerdings schwierig zu entscheiden sein.

Mirco Ceregato/Corina Fuhrer